

Aktenzeichen: 3 AZR 57/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. April 1984
- 3 AZR 57/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 16. März 1981
Gelsenkirchen - 3 Ca 3569/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. November 1981
Hamm - 6 Sa 550/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Energiebeihilfe kraft Gleichbehandlung oder Fürsorge

Gesetz: BGR § 242 Gleichbehandlung, § 611 Deputat, § 611 Fürsorgepflicht; MTV für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 13. April 1976

Leitsatz:

Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern und Rentnern anstelle nicht mehr verwendbarer Hausbrandkohle eine Barabgeltung zusagt, kann diejenigen Rentner durch eine Stichtagsregelung ausnehmen, deren Heizungen schon vor Jahren umgestellt worden waren und deren Anspruch auf Belieferung mit Hausbrand längst erloschen war.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 57/82

6 Sa 550/81 Hamm

Verkündet am
10. April 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. November
1981 - 6 Sa 550/81 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revisionen zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger verlangen von der Beklagten eine Energiebeihilfe anstelle früher bezogener Hausbrandkohle. Sie waren bei Rechtsvorgängerinnen der Beklagten als Bergleute beschäftigt und sind in den Jahren 1955 und 1962 nach 36-jähriger bzw. 40-jähriger Tätigkeit als Invaliden ausgeschieden.

Die Kläger bewohnen Mietwohnungen, an denen der Beklagten ein Belegungsrecht zusteht. Sie beheizten ihre Wohnungen ursprünglich mit Hausbrandkohle, die ihnen von ihren früheren Arbeitgebern kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. In den Jahren 1968 und 1969 stellten die Wohnungseigentümer die Heizungsanlagen auf andere Energieträger um. Seither erhielten die Kläger keine Hausbrandkohle mehr. Nachdem im Jahre 1976 durch Tarifverträge und Arbeitgeberrichtlinien eine Barablösung des Kohledeputats für den Fall vorgesehen wurde, daß die Anspruchsberechtigten Haus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

brandkohle nicht mehr verwenden können, verlangten die Kläger von der Beklagten die Zahlung einer Energiebeihilfe. Die Beklagte lehnte dies ab.

Die Richtlinien vom 13. April 1976, die die Beklagte anwendet, haben folgenden Wortlaut:

"Nach §§ 100 und 101 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus bezugsberechtigter Rentner, die vor dem 1. Juli 1976 aus der Bergbautätigkeit ausgeschieden sind, und deren Witwen können auf Antrag an Stelle ihres Anspruchs auf Hausbrandkohlen für jedes Bezugsjahr eine Energiebeihilfe für 2,5 t erhalten, wenn sie ihren Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland führen und die Verwendungsmöglichkeit für Hausbrandkohlen in ihrem Haushalt nach dem 31. Dezember 1969 verloren haben. Der Antrag ist in den Monaten Januar bis März des laufenden Bezugsjahres zu stellen. Die Energiebeihilfe wird in einer Summe ausgezahlt.

Die Höhe der Energiebeihilfe je Tonne entspricht der für aktive Arbeiter."

Diese Richtlinien sind das Ergebnis von Tarifverhandlungen zwischen dem Unternehmensverband Ruhrbergbau und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie. In ebenfalls am 13. April 1976 vereinbarten Tarifverträgen wurde die Barabgeltung von Deputatsansprüchen für die aktiven Arbeitnehmer und die nach dem 30. Juni 1976 ausscheidenden Rentner geregelt. Für die vorher ausgeschiedenen Rentner erläuterte der Unternehmensverband Ruhrbergbau seine Richtlinien mit Rundschreiben vom 5. Mai 1976. Darin heißt es u.a.:

"Voraussetzung für die Ablösungsmöglichkeit für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

die vorgenannten Rentner und Witwen ist allerdings, daß ...

die Verwendungsmöglichkeit für Hausbrandkohlen in dem betreffenden Haushalt zu einem nach dem 31. Dezember 1969 liegenden Zeitpunkt verlorengegangen, der Haushalt also nach diesem Datum in vollem Umfang auf andere Energien (z. B. Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme) umgestellt worden ist."

Die Kläger haben vorgetragen, auch ihnen stehe ein Anspruch auf Energiebeihilfe zu. Es sei rechtlich unerheblich, daß die Heizungen ihrer Wohnungen schon vor dem 31. Dezember 1969 umgestellt worden seien. Die entsprechende Stichtagsregelung der Richtlinien sei unwirksam, da sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße. Für die Wahl dieses Stichtags gebe es keinen sachlichen Grund. Die Beklagte habe auch aufgrund von Sozialplänen und Einzelzusagen ehemaligen Mitarbeitern anderer Altgesellschaften Energiebeihilfen gewährt. Darüber hinaus gebiete die Fürsorgepflicht, anstelle der nicht mehr verwendbaren Kohle Abfindungen zu zahlen.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger zu 1) 1.392,50 DM und an den
Kläger zu 2) 1.392,50 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die mit dem Tarifpartner vereinbarte Regelung sei sachgerecht. Als Stichtag habe sich ihr Gründungsdatum angeboten. Weitere Kosten, langfristig wohl in Millionenhöhe, hätten vermieden werden sollen. Man hätte die Höhe der Kosten auch nicht



-5-

zuverlässig kalkulieren können, wenn eine Barabgeltung für einen nicht überschaubaren Personenkreis vorgesehen worden wäre, der ohnehin längst keine Deputatkohle mehr erhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Kläger blieben ohne Erfolg. Mit ihren Revisionen verfolgen diese ihr Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind unbegründet. Die Kläger können keine Barabgeltung für die bis 1968 und 1969 bezogene Hausbrandkohle verlangen.

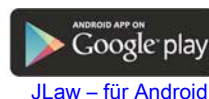
I. Die Kläger stellen nicht in Abrede, daß sie die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Barabgeltung nach den Richtlinien vom 13. April 1976 und nach den Tarifverträgen vom selben Tage nicht erfüllen. Die tarifliche Regelung erfaßt sie nicht, weil sie nicht nach dem 30. Juni 1976 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Nach den Richtlinien scheitert ihr Anspruch daran, daß ihre Wohnungen bereits vor dem 31. Dezember 1969 von Kohle auf andere Energieträger umgestellt worden sind.

II. Der Anspruch findet auch keine Grundlage in der nachwirkenden Fürsorgepflicht der Beklagten.

1. Den Klägern ist allerdings darin beizupflichten, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu einem vollständigen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ende der beiderseitigen Rechte und Pflichten führt. Nachvertragliche Pflichten können insbesondere aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der Treupflicht des Arbeitnehmers erwachsen (vgl. BAG 3, 332 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht).

2. In der Fürsorgepflicht hat auch das sogenannte Kohledeputat des Bergmanns seine rechtliche Wurzel (Boldt in Anm. zu BAG, Urteil vom 14. Dezember 1977 - 5 AZR 673/76 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Deputat). Es ist nach alter Tradition und Bergsitte an die Produktion des Arbeitgebers und den Bedarf des Bezugsberechtigten gebunden (BAG Urteil vom 24. Oktober 1979 - 5 AZR 1088/77 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Deputat, zu 3 der Gründe). Die Kläger wollen aber nicht weiterhin mit Hausbrandkohle beliefert werden, sondern verlangen die Zahlung eines jährlichen Geldbetrages als Abgeltung für den nicht mehr verwendbaren Hausbrand. Ein dahingehender Anspruch könnte den Klägern mithin unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht nur zustehen, wenn sich der ursprüngliche, durch technische Neuerungen gegenstandslos gewordene Deputatanspruch in einem Zahlungsanspruch fortsetzte. Das ist aber nicht der Fall.

a) Das Recht des Bergmanns auf kostenlosen Bezug von Hausbrand wurde in den Jahren 1953 und 1954 durch Tarifverträge und Arbeitgeberrichtlinien einheitlich geregelt. Veranlaßt durch die zunehmende Umstellung von Heizungsanlagen auf Öl, Gas und Fernwärme kam es zu weiteren tariflichen Regelungen und Richtlinien, die anfänglich nur Beihilfen und später auch Barabgeltungen vorsahen, wenn für die Kohle keine Verwendung mehr bestand (z.B. Konzernrichtlinien Nr. 8/71 vom 9. August 1971 und Nr. 3/74 vom



1. Juli 1974). Den Abschluß der Entwicklung bildeten die Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbaus vom 13. April 1976. Damit ist der ursprünglich auf Naturalleistungen gerichtete Deputatanspruch weitgehend in einen Lohn- oder Versorgungsanspruch umgewandelt worden (BAG 36, 39, 44 f. = AP Nr. 11 zu § 16 BetrAVG, zu I 2 der Gründe; Boldt aaO). Die Regelung ist jedoch nicht umfassend. Nach den Tarifverträgen haben nur die aktiven Arbeitnehmer und die nach dem 30. Juni 1976 ausgeschiedenen Rentner einen Anspruch auf Abgeltung. Nach den Richtlinien vom 13. April 1976 sollen nur die nach dem 1. Mai 1953 ausgeschiedenen Bergleute, die ihre Heizungen nach dem 31. Dezember 1969 umgestellt haben, die bare Abgeltung erhalten.

Die Entwicklung zeigt, daß sich der Deputatanspruch und mehr noch der an seine Stelle getretene Zahlungsanspruch von seinen rechtlichen Anfängen gelöst hat und nunmehr in einem Regelungssystem seinen Niederschlag findet, dessen Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nur noch im historischen Rückblick erkennbar wird. Die Fürsorgepflicht selbst bildet nicht mehr die Grundlage des Anspruchs. Sie kann daher auch nicht ohne weiteres dazu dienen, im Regelungssystem bewußt offengelassene Bereiche ergänzend einzubeziehen.

b) Selbst wenn man in der nachwirkenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers weiterhin eine geeignete Rechtsgrundlage für den Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Hausbrand sehen wollte, ließe sich daraus nicht zugleich auch ein Anspruch auf Barabgeltung ableiten.



tung herleiten. Die Fürsorge des Arbeitgebers diene in ihrer ursprünglichen Gestalt dazu, elementare Bedürfnisse des Bergmanns zu befriedigen. Es sollte sichergestellt sein, daß sich der Bergmann, der ja die Kohle selbst abbaut, aus der Produktion seines Arbeitgebers kostenlos mit Brennstoff versorgen konnte. Die an die Stelle der Kohle tretende Barabgeltung dient einem ganz anderen Zweck. Sie ist nicht mehr Teilhabe am Sachwert der Produktion, sondern Mittel der Sicherung eines allgemeinen sozialen Standards; sie ist Arbeitsentgelt oder Versorgungsleistung. Lohn- und Versorgungsbezüge ergeben sich jedoch nicht allein aus der Fürsorge des Arbeitgebers (vgl. Zöllner, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 119 und S. 142). Sie sind vom Prinzip der Leistung und Gegenleistung bestimmt. Aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht können die Kläger daher keine Zahlungsansprüche herleiten.

III. Das Begehren der Kläger findet auch in dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung keine Stütze.

1. In seinem Urteil vom 14. Juni 1983 (3 AZR 565/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen) hat der Senat entschieden, daß die Richtlinien des Unternehmensverbands Ruhrbergbau vom 13. April 1976 insoweit unwirksam sind, wie sie die vor dem 1. Mai 1953 ausgeschiedenen Rentner und deren Witwen von der Barabgeltung ausschließen (aaO zu III der Gründe). Insoweit hat der Senat einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bejaht, weil die Richtlinien mit dem 1. Mai 1953 willkürlich auf einen 23 Jahre zurückliegenden Stichtag abstellen und dadurch ohne sachlichen Grund die Altrentner als besonders schutzwürdige



Gruppe mit besonders starken Besitzständen benachteiligen. Aber für den im vorliegenden Rechtsstreit umstrittenen Stichtag des 31. Dezember 1969 gilt das nicht. Es erscheint nicht willkürlich, denjenigen Rentnern die Barabgeltung zu versagen, die schon vor dem 1. Januar 1970 ihre Heizungen von Kohle auf andere Energieträger umgestellt hatten.

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten müssen sich die Richtlinien an dem Gleichbehandlungsgrundsatz messen lassen. Sie sind kein Tarifvertrag. Obwohl sie von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden sind und tarifliche Regelungen vom selben Tage ergänzen, können sie Tarifverträgen in ihrer rechtlichen Wirkung nicht gleichgestellt werden. Die Annahme eines Tarifvertrags scheitert schon an dem Schriftformerfordernis des § 1 Abs. 2 TVG. Die Richtlinien enthalten eine Gesamtzusage an den begünstigten Personenkreis und beruhen in ihrer Geltung ausschließlich auf der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Arbeitgebers und der stillschweigenden Annahme der begünstigten Arbeitnehmer und Rentner. Deshalb sind die Richtlinien an den für das Vertragsrecht und nicht an den für das Tarifrecht geltenden Maßstäben zu messen (Urteil des Senats vom 14. Juni 1963, aaO, zu III 1 der Gründe).

b) Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer oder Gruppen. Er verlangt, daß nur in einer sachgerechten Weise unter Berücksichtigung der vom Arbeitsrecht anerkannten Wertungen unterschieden wird (BAG, Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

530/76 - AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 1 b der Gründe).

Außer in dem erwähnten Urteil vom 14. Juni 1983 hat sich der Senat in drei weiteren Entscheidungen mit der Zulässigkeit von Stichtagsregelungen unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes befaßt (BAG 26, 178 = AP Nr. 165 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Urteil vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 530/76 - AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt, Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 606/79 - AP Nr. 187 zu § 242 BGB Ruhegehalt). In diesen Entscheidungen ging es darum, daß der Arbeitgeber eine Versorgungsordnung für solche Arbeitnehmer verbesserte, die nach einem bestimmten Stichtag in den Ruhestand traten. Der Senat hat jeweils die umstrittenen Stichtagsregelungen gebilligt und ausgeführt, ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz könne vorliegen, wenn die Gründe für die Wahl des Stichtags unsachlich oder sachfremd seien. Die Sachverhalte dieser Entscheidungen unterschieden sich von dem des vorliegenden Rechtsstreits darin, daß damals Leistungsverbesserungen für die Zukunft mit einem künftigen oder kurz zurückliegenden Stichtag wirksam werden sollten, während es hier darum geht, ob nach den Richtlinien vom 13. April 1976 verschiedene Gruppen von Rentnern gebildet und unterschiedlich behandelt werden können.

c) Der im Streitfall gewählte Stichtag (31. Dezember 1969) lag bei Abfassung der Richtlinien rund sechs Jahre zurück. Zu seiner Rechtfertigung hat sich die Beklagte vor allem darauf berufen, sie müsse mit einer erheblichen, für sie nicht tragbaren Kostenbelastung rechnen, wenn nicht der Kreis der Bezugsberechtigten in



überschaubaren Grenzen gehalten werde. Das Berufungsgericht hat diese Darstellung nicht ausreichen lassen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision und die ganze Frage der finanziellen Belastung können aber offenbleiben, weil weitere sachliche Gründe für die vorgenommene Differenzierung sprechen. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 14. Juni 1983 ausgeführt hat, soll mit dem Stichtag des 31. Dezember 1969 verhindert werden, daß Rentner mit Ansprüchen hervortreten können, die schon vor langer Zeit ihre Heizungen umgestellt hatten und deswegen längst nicht mehr die Lieferung kostenloser Hausbrandkohle verlangen konnten (zu III 2 und 3 c der Gründe). Der Beklagten ist einzuräumen, daß insoweit die Ablösungskosten schwer kalkulierbar wären, weil sie mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen hätte. Es erscheint nicht unsachlich, daß die Tarifvertragspartner, die die Richtlinien ausgehandelt haben, dies den Betrieben ersparen wollten. Außerdem weist die Beklagte zu Recht darauf hin, daß sich ihr Gründungsdatum als Stichtag anbot, wenn man sich schon dazu entschloß, die Richtlinien rückwirkend in Kraft zu setzen und wenigstens einen Teil der Rentner zu begünstigen. Mit der Gründung der Ruhrkohle AG begann eine neue Unternehmenskonzeption und damit auch eine neue betriebliche Sozialpolitik.

Der Beklagten ist weiter darin beizupflichten, daß durch die im vorliegenden Rechtsstreit umstrittene Gruppenbildung nicht das Vertrauen der von der Barabgeltung ausgeschlossenen Rentner ent-



täuscht werden konnte. Nachdem diese Gruppe schon in den Jahren vor 1970 keine Verwendung mehr für Hausbrandkohle hatte, mußte sie für die anfallenden Heizkosten selbst aufkommen. Die betroffenen Rentner dürften nicht damit rechnen, ihnen werde in Zukunft eine Entlastung in Gestalt barer Zahlungen zuteil werden. Entgegen der Auffassung der Revision konnten diese Rentner auch nicht aufgrund der tariflichen Entwicklung zu einer solchen Annahme gelangen. Für sie war nicht vorhersehbar, daß im Jahre 1976 ein Teil der Rentner durch Ansprüche auf Barabgeltung begünstigt werden würde.

2. Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, die Beklagte habe ihre eigene Stichtagsregelung in generalisierbarer Weise durchbrochen. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Kläger nicht hinreichend substantiiert vorgetragen haben, in welchen Fällen die Beklagte anderen Rentnern bei vergleichbaren Voraussetzungen die Barabgeltung zahle.

Fehl geht die Auffassung der Kläger, sie würden willkürlich ungleich behandelt, weil Mitarbeiter anderer Altgesellschaften aufgrund von Sozialplänen Barabgeltungen erhielten. Mit den durch betriebliche Sozialpläne begünstigten Rentnern können sich die Kläger nicht vergleichen. Sozialpläne betreffen eine andere Interessenlage. Sie sollen die Nachteile einer bestimmten unternehmerischen Maßnahme ausgleichen und tragen der jeweiligen betrieblichen Situation Rechnung. Sie verpflichten die Beklagte



-13-

nicht, die jeweils getroffene Regelung auf die Mitarbeiter anderer Altgesellschaften zu übertragen.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Dr. Hromadka Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)